

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Zwönitz

(Bibliothekssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz die nachfolgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Zwönitz (Bibliothekssatzung) vom 14.12.2022 (veröffentlicht in den „Amtlichen Mitteilungen der Stadt Zwönitz“ Nr. 41, Jahrgang 03 vom 15.12.2022, Seiten 7 bis 13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek - Onleihe „bibo-on“:

Auf der Internet-Plattform www.onleihe.de/bibo-on können e-Medien, wie z. B. E-Books, e-Audios und e-Paper nach den Bestimmungen (AGB) der Onleihe online entliehen und dann auf mobilen Endgeräten genutzt werden. Die Onleihe kann nutzen, wer mindestens 16 Jahre alt ist und einen gültigen Benutzerausweis besitzt. Die Zugangsdaten sind gültig, so lange auch der Benutzerausweis gültig ist. Onleihe-Nutzer müssen selbst darauf achten, die Gültigkeitsdauer rechtzeitig zu verlängern. Die Nutzung der Onleihe ist gebührenfrei.

2. § 4 Leihfristen

(1) Es gelten folgende Leihfristen:

❖ Bücher, Kartenmaterial, E-Book Reader	4 Wochen
❖ Kamishibai-Erzähltheater, Kamishibai Bildkarten	4 Wochen
❖ Musik-CDs, Hörbücher, Hörspiele	2 Wochen
❖ Tonies, Tonie-Boxen, Edurinos, Spiele	2 Wochen
❖ DVDs, Zeitschriften	1 Woche

Für e-Medien, die über die Onleihe bibo-on entliehen werden, gelten die Leihfristen der Onleihe.

(2) § 5 Überschreitung der Benutzungsdauer/Leihfristen

(2) Erfolgt zwei Wochen nach der 3. Erinnerung keine Rückgabe der entliehenen Medien, werden diese dem Benutzer als Verlust in Rechnung gestellt sowie mit den fälligen Säumnisgebühren nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Zwönitz (Bibliothekssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Zwönitz, den

Wolfgang Triebert
Bürgermeister